

**Geschäftsordnung für den Beirat  
des EXIST-Potentiale Projektes der Universität Oldenburg  
„Die Gründerinnen- und Gründeruniversität Oldenburg – Motor einer  
grenzüberschreitenden Startup-Region“**

vom 11.08.2021

Das Präsidium hat am 29. Juni 2021 die nachfolgende Geschäftsordnung des Beirats des EXIST-Potentiale Projektes der Universität Oldenburg beschlossen.

**§ 1  
Aufgaben des Beirats**

Die Aufgaben des Beirats umfassen

- a) die Beratung zu strategischen Fragestellungen im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Die Gründerinnen- und Gründeruniversität Oldenburg – Motor einer grenzüberschreitenden Startup-Region“,
- b) die Beratung zu operativen Maßnahmen der Gründungsförderung und -sensibilisierung sowie des Monitorings im Rahmen der Projekt-umsetzung,
- c) die Sichtbarmachung des Projektes und Vernetzung der Gründungsaktivitäten mit weiteren Partnern in der Region.

**§ 2  
Mitglieder und Amtszeiten**

(1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Präsidium schriftlich ernannt werden. Das Präsidium kann weitere Mitglieder ernennen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Reise- und Übernachtungskosten trägt die Universität nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen.

(2) Die Amtszeit der Beiräte beginnt mit der Ernennung und endet zum 30.06.2024 mit Auslaufen der aktuellen Projektförderung EXIST-Potentiale.

(3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Beiratsmandat jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen. Dies ist dem Präsidium schriftlich anzuzeigen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Amtszeit aus, ernennt das Präsidium für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied.

**§ 3  
Vorsitz und Ansprechpartner**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Ansprechpartnern und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Beirat wird durch die Projektleitung betreut, d. h. dass die Projektleitung Ansprechpartner für inhaltliche und organisatorische Fragen des Beirats ist.

#### **§ 4 Sitzungen des Beirats**

- (1) Der Beirat ist zweimal jährlich von der Projektleitung einzuladen. Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Projektleitung über das laufende Projekt und allgemeine Gründungsaktivitäten. Über die Aufnahme von weiteren Punkten in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Beirats nach Abstimmung mit der Projektleitung.
- (2) Darüber hinaus ist der Beirat unverzüglich von der Projektleitung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Beirats festgestellt. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung wirkt die Projektleitung hin.
- (4) Auch außerhalb der Sitzungen des Beirats ist ein Informationsaustausch zwischen Beirat und Projektleitung erwünscht.

#### **§ 5 Protokoll**

- (1) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden fertigt die Projektleitung ein Sitzungsprotokoll an.
- (2) Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Beirats versandt werden.

#### **§ 6 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Beirats**

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich; Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit.

#### **§ 7 Inkrafttreten und Änderungen/Ergänzungen der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch das Präsidium in Kraft.
- (2) Vor Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung wird dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.